

STADT EBERSWALDE  
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/270/2009**

Datum: 13.10.2009

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
20 - Kämmerei

**Betrifft: Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eberswalde**

---

**Beratungsfolge:**

Finanzausschuss	12.11.2009	Vorberatung
Hauptausschuss	19.11.2009	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	26.11.2009	Entscheidung

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eberswalde.

Boginski  
Bürgermeister

**Anlagen**

- . Anlage 1 - Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eberswalde
- . Anlage 2 - Synopse zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eberswalde

Finanzielle Auswirkungen:	VwHH <input checked="" type="checkbox"/>	Abstimmungsergebnis:	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	VmHH <input type="checkbox"/>		
Abgleich mit Haushaltsplan:	HH-Stelle	Planansatz	akt. Kosten-/Einnahmenermittlung
<b>I Ausgaben/ Einnahmen</b>	HHjahr: 2009	90000.02100	60.000,00
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	Gesamtkosten:		
	Folgekosten pro Jahr:		
<b>II Finanzierungsquellen:</b>	HH-Stellen	Ansatz lt. Plan	voraussichtl. Einnahmen
a) Zweckgeb. FÖM :			
b) sonst. zweckgeb. Einn.:			
c) Eigenmittel der Stadt:			
d) :			
e) :			
Mitzeichnung Amtsleiter/in:	Mitzeichnung AL Kämmerei:		
Erläuterung:			

**Sachverhaltsdarstellung:**

Die von der Stadtverordnetenversammlung Eberswalde am 22.02.2007 beschlossene Vergnügungssteuersatzung wurde mit beiliegendem Entwurf überarbeitet und auf einen aktuellen Stand gebracht.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 04.02.2009 - 1 BvL 8/05 entschieden, dass die Verwendung des Stückzahlmaßstabs für die Besteuerung von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 I GG) verletzt. Der Rechtsprechung ist zwingend zu folgen.

Des Weiteren bedarf es einer Erweiterung der Definition des Steuerschuldners, welche in den § 2 Abs. 2 und 3 geändert wurde.

In diesem Zusammenhang wurde im § 4 Absatz 2 auch eine vereinfachte Form des Begriffs „Einspielergebnis“ gewählt. Grundlage für das Einspielergebnis ist ein sog. „Saldo 2“ zuzüglich der Röhrenentnahmen. Der in der Satzung übernommene Begriff „Saldo 2“ wird explizit auf den eingereichten Druckbelegen des Steuerschuldners ausgewiesen.

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04.02.2009 mit Wegfall des Stückzahlmaßstabes für Geldspielgeräte sind die Steuerpflichtigen verpflichtet, monatliche Steueranmeldungen vorzunehmen. Als Hinweisfunktion und besseren Durchsetzung der Vergnügungssteuersatzung wurden die §§ der Steuerschätzung, Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners und Datenverarbeitung neu mit aufgenommen (Siehe §§ 5, 6 und 7).